

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 16/97

Dortmund, 14.07.1997

Inhalt:



Amtlicher Teil:

Satzung zur Änderung der Lehramtsstudienordnung für den Studiengang Sozialpädagogik für die Sekundarstufe II (berufliche Fachrichtung) vom 17. Juni 1997

Seite 1

Ordnung des Instituts für Beschleunigerphysik und Synchrotronstrahlung des Fachbereichs Physik der Universität Dortmund vom 29.04.1992 in der geänderten Fassung vom 25.06.1997

Seite 2 - 6

Satzung zur Änderung
der Lehramtsstudienordnung für den
Studiengang Sozialpädagogik für die
Sekundarstufe II (berufliche Fachrichtung)
Vom 17. Juni 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 Universitätsgesetz (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW.S.532 ff), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW.S.428) i.V. mit § 16 Abs. 5 Lehrerausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW.S.421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV.NW.S.220), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Sozialpädagogik mit dem Abschluß für die Sekundarstufe II (berufliche Fachrichtung) vom 11. September 1996 (AM Nr. 10/96) wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „vier“ durch „drei“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 24. April 1997.

Dortmund, den 17. Juni 1997

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

Ordnung

des Instituts für Beschleunigerphysik und Synchrotronstrahlung des Fachbereichs Physik der Universität Dortmund vom 29.04.1992 in der geänderten Fassung vom 25.06.1997

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.1993 (GV.NW.S.532), geändert durch Gesetz vom 19.06.1994 (GV.NW.S.428), hat der Fachbereich Physik der Universität Dortmund in seiner Sitzung am 16.04.1997 die folgende Änderung und Neubekanntmachung der Ordnung des Instituts für Beschleunigerphysik und Synchrotronstrahlung (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/92) beschlossen, der das Rektorat am 18.06.1997 zugestimmt hat:

§ 1 Rechtsform

Das Institut für Beschleunigerphysik und Synchrotronstrahlung (IBS) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Physik der Universität Dortmund gemäß § 29 UG.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Institutes sind

1. die am Institut tätigen Professoren und Hochschuldozenten des Fachbereichs Physik, die schwerpunktmäßig Forschung auf dem Gebiet der Beschleunigerphysik oder der Erzeugung und Anwendung von Synchrotronstrahlung betreiben;
2. die am Institut tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs Physik, soweit ihre Stellen entweder dem Institut vom Fachbereichsrat zugewiesen wurden oder einem Mitglied des Instituts aus der Gruppe der Professoren oder Hochschuldozenten zugeordnet sind. Für aus Drittmitteln Beschäftigte gilt dies entsprechend;
3. die am Institut tätigen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs Physik, soweit ihre Stellen entweder dem Institut vom Fachbereichsrat zugewiesen wurden oder einem Mitglied des Instituts aus der Gruppe der Professoren oder Hochschuldozenten zugeordnet sind. Für aus Drittmitteln Beschäftigte gilt dies entsprechend;
4. Diplomanden und Doktoranden des Fachbereichs Physik, die ihre Arbeit am Institut anfertigen. Der Leiter des Instituts (§ 6) trifft die entsprechende Feststellung.

- (2) Der Fachbereichsrat Physik trifft unter Beachtung des § 14 Abs. 2 UG die Feststellung, welche Professoren am Institut tätig sind.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Institut errichtet und betreibt in enger Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhlbereich Beschleunigerphysik die Dortmunder Elektronen Testspeicherring-Anlage (DELTA).
- (2) Es entwickelt die Technologie der Speicherringe zur Erzeugung von Synchrotronstrahlung und der Systeme zur Erzeugung hochkohärenter Strahlung weiter.
- (3) Es betreibt Forschung und Lehre im Zusammenhang mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben und mit der Anwendung von Synchrotronstrahlung und hochkohärenter Strahlung. Die Lehrverpflichtung im Rahmen des Pflichtkanons des Fachbereichs Physik bleibt davon unberührt.
- (4) Es arbeitet im Rahmen seiner Aufgaben und Möglichkeiten mit anderen Beschleunigerzentren, insbesondere mit Zentren für Erzeugung und Anwendung von Synchrotronstrahlung zusammen und strebt auch die Zusammenarbeit mit der Industrie an.

§ 4 Organe

Organe des Instituts für Beschleunigerphysik und Synchrotronstrahlung sind:

1. der Vorstand (§ 5),
2. der Institutsleiter (§ 6),
3. die Institutsversammlung (§ 7).

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts verantwortlich.
- (2) Dem Vorstand gehören die Mitglieder des Instituts aus der Gruppe der Professoren und Hochschuldozenten gemäß § 2 an. Außerdem gehören dem Vorstand je ein vom Fachbereichsrat Physik auf Vorschlag des Vorstands gewähltes Institutsmitglied der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten (§ 2 Abs.1 Nr.4) mit beratender Stimme an.
- (3) Die Wahlmitglieder des Vorstands werden vom Fachbereichsrat auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens einmal in drei Monaten zusammen. Er bereitet die Beschlüsse des Kuratoriums (§ 8) vor und setzt sie um. Er berichtet dem Vorsitzenden des Kuratoriums regelmäßig über die Angelegenheiten des Instituts.

§ 6 Institutsleiter

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je einen Professor für eine Amtszeit von zwei Jahren zum Institutsleiter und zu dessen Stellvertreter. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Fachbereiches. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Institutsleiter erledigt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er ist den Mitgliedern des Vorstands, den Mitgliedern des Kuratoriums und dem Fachbereichsrat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Institutsleiter leitet die Sitzungen des Vorstands und vertritt das Institut innerhalb des Fachbereichs.

§ 7 Institutsversammlung

- (1) Der Institutsversammlung gehören alle Mitglieder des Instituts gemäß § 2 an.
- (2) Die Institutsversammlung wird wenigstens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen und vom Institutsleiter geleitet. Er berichtet der Institutsversammlung über das abgelaufene Jahr.
- (3) Die Institutsversammlung berät Angelegenheiten des Instituts von allgemeiner Bedeutung und kann dazu Empfehlungen aussprechen. Der Vorstand ist an Empfehlungen der Institutsversammlung nicht gebunden.

§ 8 Kuratorium

- (1) Der Fachbereich Physik nimmt seine Verantwortung für die Angelegenheiten des Instituts für Beschleunigerphysik und Synchrotronstrahlung (§ 29 Abs.1 Satz 1 UG) über das Kuratorium wahr. Das Kuratorium setzt sich zusammen aus:
 - dem Dekan des Fachbereichs Physik,
 - je einem Vertreter des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung Nordrhein-Westfalen,
 - einem Vertreter des Forschungszentrums Jülich
 - je einem Vertreter eines weiteren deutschen und eines internationalen Forschungszentrums,
 - der Kanzlerin der Universität Dortmund.

Das Kuratorium wird vom Rektor auf Vorschlag des Fachbereichsrats für eine Amtszeit von in der Regel zwei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Das Kuratorium wird mindestens einmal jährlich sowie zusätzlich auf Antrag des Dekans des Fachbereichs Physik vom Vorsitzenden einberufen. Es hat die Aufgaben
1. den Auftrag von DELTA zu bestimmen und fortzuschreiben,
 2. Meilensteine und Rückfallalternativen für DELTA zu definieren,
 3. über das vom Vorstand vorzulegende Nutzungskonzept für DELTA und dessen Anpassung an veränderte Umstände zu beschließen,
 4. über die jährlich vom Vorstand vorzulegende Finanz-, Personal- und Terminplanung für DELTA zu beschließen.
- (3) Wenn der Fachbereich Physik einen Beschluß des Kuratoriums nicht umsetzen will, ist das Kuratorium erneut mit der Sache zu befassen.
- (4) Der Institutsleiter und der Vorsitzende des Maschinen- und Experimentekomitees (§ 9) nehmen als Gäste ohne Stimmrecht an den Kuratoriumssitzungen teil.

§ 9 Maschinen- und Experimentekomitee

- (1) Auf Vorschlag des Vorstands bestellt das Kuratorium ein Maschinen- und Experimentekomitee aus bis zu fünf externen Fachvertretern der Beschleunigerphysik bzw. der Erzeugung und Anwendung von Synchrotronstrahlung für eine Amtszeit von in der Regel zwei Jahren. Die Wiederbestellung ist möglich. Das Komitee wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Das Komitee berät den Vorstand und das Kuratorium beim Bau von DELTA in aktuellen Fragen der Beschleunigertechnologie und nimmt gutachterlich Stellung zu aktuellen Fragen der durchzuführenden Experimente, insbesondere zur wissenschaftlichen Qualität vorgeschlagener Experimente sowie zu Prioritäten und technisch-wissenschaftlichen Ausstattungen. Berichte und Gutachten des Komitees werden an die Mitglieder des Vorstands und an den Vorsitzenden des Kuratoriums gegeben.

§ 10 Projektleitung

- (1) Errichtung, Konsolidierung, Betrieb und Weiterentwicklung von DELTA werden im Auftrag des Instituts von einem Projektleiter verantwortlich durchgeführt. Der Projektleiter wird im Einvernehmen mit dem Kuratorium vom Fachbereich bestellt und abbestellt. Dem Projektleiter unterstehen die dem Institut zugewiesenen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter im Umfang der Aufgaben, für die sie im Projekt eingesetzt werden. Dasselbe gilt für die Verfügung über Finanzmittel des Instituts. Bei Mehrfachunterstellung eines Mitarbeiters entscheidet der Vorstand des Instituts über den Dienstvorgesetzten.
- (2) Der Projektleiter ist im Hinblick auf die Inanspruchnahme personeller und materieller Ressourcen von DELTA dem Vorstand des Instituts gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 11 Benutzung der Einrichtungen des Instituts

- (1) Die Einrichtungen des Instituts stehen bevorzugt den Mitgliedern des Instituts zur Nutzung zur Verfügung.
- (2) Die Einrichtungen stehen den übrigen Mitgliedern der Universität, insbesondere den Professoren und Hochschuldozenten, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten des Fachbereichs Physik sowie sonstigen Personen im Rahmen der Aufgaben der Universität zur Verfügung, soweit hierdurch keine Beeinträchtigung der Erfüllung der Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung oder ihrer Mitglieder entsteht.
- (3) Die Benutzung der Einrichtungen des Instituts, die besondere Kenntnisse und Qualifikationen erfordert, bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Institutsleiter, die unter Auflagen erteilt werden kann.
- (4) Die Benutzung der Einrichtungen des Instituts durch Wissenschaftler, die nicht dem Fachbereich Physik angehören, muß vom Vorstand im Einzelfall genehmigt werden.
- (5) Einzelheiten der Benutzung des Instituts entscheidet der Institutsleiter. In Konfliktfällen entscheidet der Vorstand, gegebenenfalls nach Anhörung des Maschinen- und Experimentekomitees.

§ 12 Fachbereichsrahmenordnung

Im übrigen sind die Vorschriften der Fachbereichsrahmenordnung zu beachten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlußfassung durch das Rektorat der Universität Dortmund am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilung der Universität Dortmund in Kraft.

Dortmund, den 25.06.1997

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein